



Friedhofsordnung

der

Gemeinde Gaimberg

FRIEDHOFSORDNUNG

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4/1966 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 01. Juli 1998 nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof, Gp. 305 KG Obergaimberg, konfessioneller Friedhof (bestehender Friedhof), ist Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus.
Der Friedhof Gp. 294, EZ 212 GB. 85025 Obergaimberg (neue Friedhofsanlage), ist laut Kaufvertrag vom 24.06.1991 Eigentum der Gemeinde Gaimberg.

Auf Grund der Vereinbarung vom 25.06.1991 werden diese beiden Gpn. zu einer Parzelle vereinigt, und diese Parzelle geht besitzmäßig in die Verwaltung der Gemeinde Gaimberg über.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung beider Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966).

§ 4

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder

- b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 13 in einer Grabstätte dieser Friedhöfe hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 5

Beerdigungen auf den Friedhöfen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zum Zwecke der Grabzuweisung anzumelden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Die Friedhöfe sind dauernd geöffnet.

§ 7

1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 8

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art, ausgenommen Kerzenverkauf zu bestimmten Anlässen,
- e) das Sammeln von Spenden, mit Ausnahme von Sammlungen für kirchliche Zwecke,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 9

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) erfolgen.
2. Das ausgehobene Material ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

III. Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber bei den Arkaden
- b) Familiengräber
- c) Reihengräber
- d) Urnengräber

§ 11

1. Die Familiengräber bei den Arkaden werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung vergeben.
Die Familiengräber, Reihen- und Urnengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Für diese Gräber besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Familiengräber bei den Arkaden und Familiengräber sind Grabstätten, die 2 Grabplätze vereinigen.
3. Reihengräber sind Grabstätten, die einen Grabplatz in Anspruch nehmen.
4. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 Urnen bestimmt werden.

§ 12

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) <u>neue Friedhofsanlage</u>		
Familiengräber bei den Arkaden	Länge	2.00 m
	Breite	2.00 m
Familiengräber	Länge	2.00 m
	Breite	2.00 m
Reihengräber	Länge	2.00 m
	Breite	1.00 m
Urnengräber	Länge	1.60 m
	Breite	1.00 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Familiengräbern 0.40 m, bei den Reihen- und Urnengräbern 0.30 m zu betragen.

b) <u>bestehender Kirchenfriedhof</u>		
Familiengräber bei den Arkaden	Länge	2.00 m
	Breite	2.00 m
Familiengräber	Länge	2.00 m
	Breite	2.00 m
Reihengräber	Länge	2.00 m
	Breite	1.00 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 13

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
4. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
5. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten, der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 14

Familiengräber bei den Arkaden, Familiengräber, Reihengräber und Urnengräber werden für die Dauer von 15 Jahren vergeben.

§ 15

1. Die im § 14 festgelegten Benützungsfristen können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren um jeweils 15 Jahre verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

3. Der Ablauf eines Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nächste Verwandte.
Bei gleichnamigen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 17

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) Durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 16 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflassung der Friedhöfe.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 18

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Als Gedenkzeichen dürfen in der neuen Friedhofsanlage neben schmiedeeiserne und hölzerne auch steinerne Grabmäler aufgestellt werden.
Die Grabkreuze dürfen eine Höhe von 1,90 m einschließlich Sockel nicht überschreiten.
4. Steingrabmäler inkl. Sockel dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen, und die Sockelhöhe für Grabsteine darf max. 0,50 m betragen.
5. Die Sockelbreite bei Familiengräber wird mit 1,40 m und bei Reihengräber mit 1,00 m festgelegt.

6. Für das Aufstellen (Aufbewahren) von Blumenschmuck dürfen nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.

§ 19

1. Im Sinne des § 18 Abs. 3 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung):
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 20

1. Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
Die einheitlich vorbereiteten Fundamente für die Grabmäler verhindern das bisher gefürchtete Absinken und machen es möglich, das Grabmal ehemöglichst nach der Beerdigung aufzustellen.
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
 - a) bei den Arkadengräbern:

Länge	1,60 m
Breite	1,40 m

Die Grabumrandungen bei den Arkadengräbern in der neuen Friedhofsanlage werden seitens der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) einheitlich mit Natursteinplatten (Südtiroler Porphy) verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
Es besteht die Möglichkeit, die Grabstätte vollständig mit vorhandenen Natursteinplatten, auf eigene Kosten, auszulegen.

- b) neue Friedhofsanlage:

Familiengräber	Länge 1,60 m
	Breite 1,40 m
Reihengräber	Länge 1,60 m
	Breite 1,00 m

- c) bestehender Kirchenfriedhof:

Die Einfriedungen sind den benachbarten Gräbern anzugleichen, je nach Platzangebot.

Die Einfriedung darf im gesamten Friedhof (außer Arkadengräber) eine Höhe von max. 0,20m nicht überschreiten.

Die gesamte Friedhofsanlage wird nur mehr standardmäßig mit dem Rasenmäher gepflegt.

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen 1 Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 21

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 22

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§ 23

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 m, bei Tieferlegungen 2.00 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann in Erdgräbern in einer Tiefe von 0.50 m erfolgen.

§ 24

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 25

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung. Die Hausaufbahrung ist weiterhin möglich und gestattet.

§ 26

1. Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg.
2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt werden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.
3. Zur kirchlichen Einsegnung und für die Trauerfeierlichkeit dient die Einsegnungshalle bzw. Kirche.

VIII. Strafbestimmungen

§ 27

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4/1966, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1973, mit Geldstrafen bis zu 5.000,- Schilling oder Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

1. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
2. Müssen Grabmonumente gegebenenfalls bei der Graberrichtung durch die Gemeinde wegen Behinderung oder Gefährdung der Arbeiter entfernt werden, ist vorher das Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten herzustellen.
3. Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung (Leichenhalle) sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

- 9 -

§ 29

Diese Friedhofsordnung tritt am 13. August 1998 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Klaunzer Bartl
Klaunzer Bartl